

GdW · Klingelhöferstraße 5 · 10785 Berlin

Frau  
MDin Anette Wagner  
Leiterin der Steuerabteilung  
Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Berlin, 16.09.2025

per E-Mail: IVD2@bmf.bund.de

## Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (BMF – Bearbeitungsstand: 07.08.2025)

**GZ: IV D 2 – S 0800/00090/004/001**

**DOK: COO.7005.100.4.12513284**

Sehr geehrte Frau MDin Wagner, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes.

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 Wohnungsunternehmen. Sie bewirtschaften rd. 6 Mio. Wohnungen, in denen über 13 Mio. Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit Wohnungsunternehmen, die fast 30 % aller Mietwohnungen in Deutschland bewirtschaften.

Ferner ist der GdW genossenschaftlicher Spitzenverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes und vertritt zusammen mit seinen regionalen Prüfungsverbänden über 1.800 Wohnungsgenossenschaften. In dieser Funktion ist ihm das Prüfungsrecht nach § 63 a GenG verliehen.

## Zu § 4 b StBerG-E (Berufs- und Interessenvereinigungen; genossenschaftliche Prüfungsverbände)

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf soll die bislang in § 4 StBerG geregelte Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen eine Neuregelung erfahren. Wir begrüßen es außerordentlich, dass sich die genossenschaftlichen Prüfungs- und Spitzenverbände auch in der Neuregelung weiterhin wiederfinden (§ 4 b Abs. 1 Satz 1 **Nr. 2** StBerG-E).

Allerdings sehen wir hinsichtlich der vorgesehenen Formulierung des neuen § 4 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG-E im Hinblick auf die genossenschaftlichen Treuhandstellen noch Anpassungsbedarf. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 4 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG-E soll diese Vorschrift dem geltenden § 4 Nr. 6 StBerG entsprechen. Das ist in Bezug auf die genossenschaftlichen Treuhandstellen der genossenschaftlichen Prüfungsverbände nicht ganz korrekt. Die genossenschaftlichen Treuhandstellen sind aufgrund der derzeit geltenden Vorschrift des § 4 Nr. 6 StBerG befugt, den Mitgliedern der Prüfungs- und Spitzenverbände Hilfe in Steuersachen zu leisten. Die Nr. 2 des § 4 b Abs. 1 Satz 1 StBerG-E deckt allerdings die Hilfe in Steuersachen durch die genossenschaftlichen Treuhandstellen gegenüber den Mitgliedern der Prüfungsverbände – also den Wohnungsunternehmen – gerade nicht ab. Die Wohnungsunternehmen sind Mitglied im genossenschaftlichen Prüfungsverband; ein Mitgliedschaftsverhältnis zur genossenschaftlichen Treuhandstelle besteht dagegen nicht.

Die genossenschaftlichen Treuhandstellen – als in der Regel 100%ige Töchter der genossenschaftlichen Prüfungsverbände – wären zwar "hilfsweise" auch über den **Satz 3** des § 4 b Abs. 1 StBerG-E erfasst. Wir regen aber dennoch an, eine Anpassung der Formulierung der **Nr. 2** des § 4 b Abs. 1 Satz 1 StBerG-E vorzunehmen, damit die genossenschaftlichen Treuhandstellen, die in der Nr. 2 namentlich aufgeführt werden, auch mit ihrer Hilfeleistung in Steuersachen für die Mitglieder der Prüfungsverbände originär abgedeckt sind.

Wie schon im geltenden Recht müssen die genossenschaftlichen Prüfungs- und Spitzenverbände und die genossenschaftlichen Treuhandstellen die Hilfeleistung in Steuersachen auch weiterhin im Rahmen ihres (satzungsmäßigen) Aufgabenbereichs erbringen (§ 4 b Abs. 1 **Satz 2** StBerG-E). Allerdings soll die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen nur noch erlaubt sein, soweit die Hilfeleistung gegenüber der Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Aufgaben "nicht von übergeordneter Bedeutung" ist. Eine solche zusätzliche Beschränkung der Hilfeleistung in Steuersachen ist für unseren Bereich völlig neu; unseres Erachtens sollte hierauf auch verzichtet werden. Die steuerliche Beratung ist bei den genossenschaftlichen Verbänden und ihren Einrichtungen stets originärer Bestandteil des durch die Satzung vorgegebenen Aufgabenbereichs und steht gleichwertig zu den übrigen Leistungen in der laufenden Beratung und Betreuung der Mitglieder. Sie kann insoweit die "eigentlichen satzungsmäßigen Aufgaben nicht überlagern".

## Zu § 80 Abs. 2 AO-E (Bevollmächtigte und Beistände)

Wir nehmen dieses Gesetzgebungsverfahren ebenfalls zum Anlass, eine Erweiterung der Vollmachtsvermutung (§ 80 AO i. V. m. § 80 a AO) auch für genossenschaftliche Prüfungs- und Spitzenverbände anzuregen. Im Referentenentwurf ist bereits eine Erweiterung der Vollmachtsvermutung auf Notare und Patenanwälte vorgesehen (§ 80 Abs. 2 AO-E).

Anlässlich unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV vom 25.06.2025 für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform (Az.: III A 5 / 352002#00002 #0028) haben wir dieses Anliegen ebenfalls formuliert.

Die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten mit Vollmachtsvermutung ist gemäß § 80 a Abs. 2 AO derzeit nur den nach § 3 des StBerG zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen Befugten über die StBK oder die WPK möglich. Lediglich für Lohnsteuerhilfvereine, die nach § 4 Nr. 11 des StBerG (§ 4 StBerG-E) zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, besteht mit § 80 a Abs. 3 AO eine Ausnahmeregelung. Diese wird daran geknüpft, dass die für die Aufsicht der Lohnsteuerhilfvereine zuständige Stelle in einem automatisierten Verfahren die Zulassung zur Hilfe in Steuersachen bestätigt.

Die genossenschaftlichen Prüfungs- und Spitzenverbände sind nach § 4 Nr. 6 des StBerG (§ 4 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG-E) – ebenfalls – zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Aktuell haben die genossenschaftlichen Prüfungs- und Spitzenverbände jedoch keinen Zugang zur WPK-Vollmachtsdatenbank.

Die Bedeutung der Vollmachtsdatenbanken der BRAK, der BStBK und der WPK liegt in der Vermutung der Bevollmächtigung einschließlich der Berechtigung für den Abruf von bei den Landesfinanzbehörden zum Vollmachtgeber gespeicherten Daten (§ 80 Abs. 2 AO). Die Vermutung setzt voraus, dass die zuständige Kammer sicherstellt, dass Vollmachtsdaten nur von den Bevollmächtigten übermittelt werden, die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind (§ 80 a Abs. 2 Satz 1 AO).

Für ihre zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugten Pflichtmitglieder (RA, StB, WP, vBP ...) können die Kammern die Befugnis ohne Weiteres sicherstellen. Der berufliche Status ihrer Mitglieder und damit die Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen ist den Kammern jederzeit von Amts wegen bekannt.

Der genossenschaftliche Prüfungsverband ist zwar nur freiwilliges Mitglied der WPK (vgl. § 58 Abs. 2 WPO), muss sich jedoch zwingend einer entsprechenden Qualitätskontrolle unterziehen (§ 40 a Abs. 5 WPO, § 63 e GenG). Letztere erfordert letztendlich eine Mitgliedschaft in der WPK, denn der Gesetzgeber hat der WPK die Fachaufsicht über die Qualitätskontrolle übertragen. Somit unterliegt im Ergebnis auch der Prüfungsverband selbst der

Aufsicht durch die WPK. Des Weiteren unterliegen die beim genossenschaftlichen Prüfungsverband beschäftigten Wirtschaftsprüfer persönlich der Berufsaufsicht durch die WPK. Die Qualitätskontrolle und die insoweit bestehende Aufsicht durch die WPK treten zusätzlich neben die Staatsaufsicht. Beide Systeme haben eigenständige Funktionen, sind aber gleichwohl miteinander verknüpft. Die Führung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände im Berufsregister liegt ebenso bei der WPK.

Ungeachtet dessen kann die WPK für die genossenschaftlichen Prüfungs- und Spitzenverbänden derzeit nicht in gleichem Maß wie für WP, vBP und ihre Berufsgesellschaften sicherstellen, dass Vollmachtsdaten nur von Bevollmächtigten übermittelt werden, die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind (§ 80 a Abs. 2 Satz 1 AO).

Ob der jeweilige Prüfungsverband aktuell über eine Prüfungsbefugnis verfügt und damit zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, ist von Amts wegen nur den jeweiligen Aufsichtsbehörden der Länder bekannt. Die Eintragung im Register nach § 40 a WPO beruhen nicht auf amtlichen Informationen der Landesbehörden, sondern allein auf den Mitteilungen der Prüfungsverbände (§ 40 a Abs. 3 WPO).

Um den genossenschaftlichen Prüfungs- und Spitzenverbänden den Zugang zur WPK-Vollmachtsdatenbank zu ermöglichen, regen wir daher – ergänzend zu den bereits vorgesehenen Änderungen in Bezug auf Notare und Patentanwälte – die nachfolgend formulierten **weiteren** Änderungen der Abgabenordnung an. Die Begründung, warum eine Erweiterung der Vollmachtsvermutung auf Notare und Patentanwälte gerechtfertigt ist ("besonders vertrauenswürdig", "unterliegen strengen berufsrechtlichen Rechten und Pflichten", "Verwaltungsvereinfachung"), lässt sich unseres Erachtens ebenfalls auf die Tätigkeit bzw. das Berufsverständnis von genossenschaftlichen Prüfungs- und Spitzenverbände übertragen.

## **Änderungsvorschlag 1 – mit Anpassung des § 64 GenG**

### **§ 80 Bevollmächtigte und Beistände (9. StBerGÄndG)**

...

*(2) Bei Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3, 4, 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4c Absatz 2 des Steuerberatungsgesetzes, die für den Steuerpflichtigen handeln, wird eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung vermutet. Für den Abruf von bei den Landesfinanzbehörden zum Vollmachtgeber gespeicherten Daten wird eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung nur nach Maßgabe des § 80a Absatz 2, ~~und 3 bis 4~~ vermutet.*

...

## **§ 80a Elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an Landesfinanzbehörden**

...

*(4neu) Absatz 2 gilt entsprechend für Vollmachtsdaten, die von genossenschaftlichen Prüfungs- und Spitzenverbänden im Sinne des § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Steuerberatungsgesetzes übermittelt werden, sofern die Wirtschaftsprüferkammer in einem automatisierten Verfahren die Zulassung zur Hilfe in Steuersachen bestätigt. Dies setzt voraus, dass die genossenschaftlichen Prüfungs- und Spitzenverbände freiwilliges Mitglied in der Wirtschaftsprüferkammer und dort nach § 40a WPO im Register für genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände eingetragen sind.*

**Diese Ergänzung in der Abgabenordnung bedarf jedoch einer gesetzlichen Verpflichtung der zuständigen Aufsichtsbehörden (§ 64 GenG), Beginn, Ruhen und Ende des Prüfungsrechtes der WPK unverzüglich mitzuteilen. Wir bitten daher darum, eine solche Verpflichtung in § 64 GenG aufzunehmen.**

Sollte dieser Vorschlag mit den entsprechenden Änderungen in der Abgabenordnung **und** dem Genossenschaftsgesetz nicht realisierbar sein, schlagen wir folgende Änderungen in der Abgabenordnung vor. Diese sind in dieser Form aus unserer Sicht ohne weiteres möglich, weil die WPK sicherstellen kann, dass der Verband aktuell in das Register nach § 40a WPO eingetragen ist.

## **Änderungsvorschlag 2 – ohne Anpassung des § 64 GenG**

### **§ 80 Bevollmächtigte und Beistände (9. StBerGÄndG)**

...

*(2) Bei Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3, 4, 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4c Absatz 2 des Steuerberatungsgesetzes, die für den Steuerpflichtigen handeln, wird eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung vermutet. Für den Abruf von bei den Landesfinanzbehörden zum Vollmachtgeber gespeicherten Daten wird eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung nur nach Maßgabe des § 80a Absatz 2, ~~und 3 bis 4~~ vermutet.*

...

## **§ 80a Elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an Landesfinanzbehörden**

...

*(4neu) Absatz 2 gilt entsprechend für Vollmachtsdaten, die von einem Prüfungs- oder Spitzenverband im Sinne des § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Steuerberatungsgesetzes übermittelt werden, sofern die Wirtschaftsprüferkammer in einem automatisierten Verfahren die Eintragung in das Register nach § 40a der Wirtschaftsprüferordnung bestätigt.*

**Um den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden den Zugang zur WPK-Vollmachtsdatenbank zu ermöglichen, bitten wir darum, einen der beiden aufgezeigten Änderungsvorschläge umzusetzen.**

Vielen Dank.

